

P/5W-187/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.194/28-II/A/1/b/92

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Beim GESETZENTWURF
Zl. 67-02/19
Datum: 2. NOV. 1992
Verteilt 05. Nov. 1992

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

*J. Bauer*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert wird (14. SchOG-Novelle), Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird;

In der Anlage übermittelt das BKA - Sektion II 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten, mit Note des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 3. Juni 1992, GZ 12.690/5-III/2/92, versandten Gesetzesentwürfen.

Beilagen

15. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
BACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.194/28-II/A/1/b/92

Bundesministerium für Unterricht  
und Kunst

1014 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

12.690/5-III/2/92  
3. Juni 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert wird (14. SchOG-Novelle), Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Innerhalb erstreckter Frist nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion II zu den gegenständlichen Gesetzesentwürfen Stellung wie folgt:

A. Dienst- und Besoldungsrecht

I. Schulorganisationsgesetz

Zu § 6 (Lehrpläne, Betreuungspläne):

Das BKA geht davon aus, daß durch schulautonome Lehrplanergänzungen der Charakter des Unterrichtsgegenstandes nicht wesentlich modifiziert wird und sich daher kein Anlaß zu Veränderungen betreffend die Einreihung des Unterrichtsgegenstandes in die Lehrverpflichtungsgruppen ergeben kann.

Das BKA geht weiters davon aus, daß die durch schulautonome Lehrplanbestimmungen eingeführten ergänzenden Unterrichtsgegenstände nicht frei kreiert, sondern aus einem im Lehrplan angebotenen Katalog ausgewählt werden, in dem dann auch die Einstufung des Unterrichtsgegenstandes in die jeweilige

- 2 -

Lehrverpflichtungsgruppe vorgenommen ist. Eine Klarstellung im Hinblick auf solche ergänzende Unterrichtsgegenstände erscheint erforderlich.

Da durch die Bestimmungen über die Schulautonomie insbesondere Lehrplanversuche und Versuche, die auch die Klassenschülerzahlen betreffen, nicht mehr erforderlich sein werden (Erläuterungen zu § 7 Abs. 5a), muß das im § 7 umschriebene Schulversuchsausmaß deutlich reduziert werden.

Der im Entwurf als Lehrplanbestandteil konstruierte Betreuungsplan kann die Essentialien eines Lehrplanes (insbesondere den Lehrstoff), jedenfalls hinsichtlich der individuellen Lernzeit und der Freizeit, schon begrifflich nicht enthalten. Er könnte in weiten Bereichen lediglich den Charakter einer Zeiteinteilung haben, die wiederum zweckmäßiger an der einzelnen Schule selbst getroffen würde. Es bestehen Bedenken gegen das gewählte Konzept eines Betreuungsplanes, das den Eindruck vermittelt, grundsätzlich eine Form der Unterrichtserteilung zu beschreiben. Es sollte an Stelle dieser aus Gründen der Kostentragung durch den Bund gewählten Konstruktion eine Modifikation der Bestimmungen über die Finanzierung des Landeslehrer-Personalaufwandes bzw. über die Subventionierung von Privatschulen angestrebt werden. Ein solcher Weg käme auch dem in den Erläuterungen festgehaltenen Verständnis der individuellen Lernzeit als Parallele zur Lernzeit in Schülerheimen besser entgegen.

Zu § 8 und § 8a (ganztägige Schulformen):

Mit der Übernahme ganztägiger Schulformen in das Regelschulwesen kommen besondere Abgeltungen, wie sie für die Mitwirkung in den entsprechenden Schulversuchen vorgesehen sind, nicht mehr in Betracht. Die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, wäre gleichzeitig mit der vorgesehenen SchOG-Novelle ebenso aufzuheben wie Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975.

Die Übernahme ganztägiger Schulformen aus dem Schulversuchsbereich in das Regelschulwesen ist ein weiterer Umstand, der eine deutliche Reduktion des Schulversuchsausmaßes (§ 7) verlangt.

Die Lehrverpflichtung für die gegenstandsbezogene Lernzeit wäre vorweg festzulegen. Das BKA geht davon aus, daß für Erzieher im Betreuungsteil einer ganztägigen Schule § 10 BLVG nicht zur Gänze Anwendung finden kann. Um die Übermittlung der diesbezüglichen Vorstellungen des BMUK wird gebeten.

Zu § 8e (Studienberechtigungsprüfung):

Für diese neue Prüfungsart sollte nicht die Bezeichnung "Studienberechtigungsprüfung" verwendet werden, weil dieser Ausdruck für die im Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, vorgesehenen Prüfungen, deren Absolvierung zum Studium an einer Universität oder Hochschule berechtigt, verwendet wird.

Zu § 13 Abs. 3 und § 42 Abs. 3 (Betreuungsteil):

Für die Leitung des Betreuungsteiles, für die individuelle Lernzeit und die Freizeit sollte der ausschließliche Einsatz von Erziehern festgeschrieben werden, die im Bereich der Freizeitgestaltung und der Lernhilfe die einschlägigste Ausbildung aufweisen. Der Ressortentwurf aus dem Jahre 1989, GZ 12.690/20-III/2/89, sah auch - abgesehen von der Leitung des Betreuungsteiles - den ausschließlichen Einsatz von Erziehern im Betreuungsteil (ausgenommen gegenstandsbezogene Lernzeit) vor. Diese Form des Personaleinsatzes gebietet sich auch aus finanziellen Erwägungen, zumal der Bund nach dem vorliegenden Konzept die Kosten der individuellen Lernzeit trägt (Erläuterungen zu § 6).

Es muß sichergestellt werden, daß der Aufwand für den Leiter des Betreuungsteiles im Bereich der Pflichtschulen von den Ländern getragen wird, wie dies § 121 Abs. 1 Z 1 LDG 1984 idF des Ressortentwurfes aus 1989 vorsah.

Für den Bundesbereich ist eine Determinierung der Umstände, bei deren Vorliegen die Bestellung eines Leiters des Betreuungsteiles erfolgen darf (Mindestzahl von Gruppen) geboten.

- 4 -

Zu § 25 Abs. 1 (integrierte Gruppenbildung im Betreuungsteil):

In diesem Zusammenhang sollte im § 26 die Verwendung von Erziehern (Sondererziehern) verankert werden.

Zu § 27 Abs. 6 (Gruppenbildung im Betreuungsteil von Sonderschulen):

Die völlige Freigabe der Regelungen über die Gruppengröße erscheint unbefriedigend, zumal den Bund hinsichtlich der Lernzeit die Refundierungspflicht trifft und Folgewirkungen auf die durch den Bund vorzusehenden Gruppengrößen möglich sind.

Zu § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62a Abs. 1, § 63a Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 1, § 77 Abs. 1 (Schulen für Berufstätige, Semestergliederung):

Es muß organisatorisch Vorsorge dafür getroffen werden, daß solche Sonderformen nicht als selbständige Schulen geführt werden.

Zu § 76 Abs. 2 (Lehrplan der höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe):

In die Aufzählung der berufsbildenden Gegenstände im Lehrplan der höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe ist entsprechend der Formulierung im geltenden Text der Hinweis auf praktische Unterrichtsgegenstände aufzunehmen.

Zu §§ 110ff (Berufspädagogische Akademie):

Mit den vorgesehenen terminologischen Umstellungen sind keine inhaltlichen Veränderungen verbunden.

In der Z 86 (§ 131) sollte die Novellierungsanordnung auf die Anfügung eines Abs. 6 eingeschränkt werden.

II. Schulzeitgesetz 1985

In den Grundsatzbestimmungen für allgemeinbildende Pflichtschulen ist kein Zeitpunkt für das späteste Unterrichtsende vorgesehen (§ 9 Abs. 3).

## B. Personalwirtschaft

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle), bestehen aus personalwirtschaftlicher Sicht Einwände.

### Allgemeine Bemerkungen zur Regelung ganztägiger Schulformen:

1. Die Festlegung der fachbezogenen Lernzeit mit höchstens 5 Werteeinheiten je Gruppe ist unbedingt beizubehalten, da dadurch der bisherige Lehrerwochenstundenaufwand aus dem für Schulversuche reservierten Kontingent mit hohem Wahrscheinlichkeitsgrad gehalten und dabei die Gruppenanzahl noch erheblich ausgeweitet werden kann.

Dies deshalb, weil diese Festlegung wegen des gegenüber der Schulversuchsregelung naturgemäß weniger günstigen Anrechnungsschlüssels keinen zusätzlichen Anreiz für Lehrer bietet.

Jedes Abgehen von diesen 5 Werteeinheiten verlangt eine gänzlich neue Kostenberechnung.

2. Die Regelung des Freizeitkoordinators ist unzureichend, da jede Schlüsselzahl fehlt, ab welcher Zahl von Gruppen eine solche Funktion tatsächlich notwendig ist.
3. In die Regelung der ganztägigen Schulformen sind die Tagesschulheime und der offene Studiersaal einzubeziehen und gleichartig zu regeln.
4. Generell ist der vorliegende Entwurf von einer administrativen Unübersichtlichkeit und Schwerfälligkeit gekennzeichnet.

- 6 -

Zu § 6 (Lehrpläne):

Im § 6 ist jedenfalls zu regeln, daß die Rahmenlehrpläne und die Verfügungsstunden mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen abzustimmen sind. Weiters müssen hier Bestimmungen über den Ausschluß von Klassenteilungen und über die Festschreibung, daß der vorgegebene Lehrerwochenstundenaufwand nicht überschritten werden darf, enthalten sein.

Ohne diesen Regelungsmechanismus ist nämlich die Gefahr von unkontrollierbaren Klassenteilungen implizit gegeben. Vergleiche hierzu die Bestimmungen des § 8b (Z 7 des Entwurfes).

Weiters sollte in Abs. 5 der letzte Satz ersatzlos entfallen, weil er eine Einschränkung der Schulautonomie darstellt.

Zu § 8a (Führung ganztägiger Schulformen):

Die Bestimmungen des § 8a sind administrativ schwer vollziehbar. Darüber hinaus würden Gruppen, die die volle 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag) kontinuierlich bestehen sollen, in ihrer Existenz benachteiligt.

Zu § 8b (Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen, Förderunterricht; Teilung in Schülergruppen):

Die Bestimmungen des § 8b Abs. 2 bergen die Gefahr einer unkontrollierbaren Klassenteilung und einer Überschreitung des verfügbaren Lehrerwochenstundenaufwandes in sich.

Sie sind daher in der vorliegenden Fassung abzulehnen. Auf die Ausführungen zu § 6 (Z 4 des Entwurfes) wird verwiesen.

Die Bestimmungen des § 8b Abs. 3 sind nicht administrierbar und aus personalwirtschaftlicher Sicht bedenklich. Bei Privatschulen trägt nämlich der Bund aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zur Gänze den Lehrpersonalaufwand.

Hier sollte dem Kostenträger Bund eine Rahmenvorgabe für die Festlegung des Lehrerwochenstundenaufwandes eingeräumt werden. Diese Rahmenvorgabe wäre nicht überschreitbar. Bei Teilsubventionierungen muß der Bund auch die Möglichkeit haben, die ganztägigen Schulformen auch nur mit dem der Subvention entsprechenden Lehrerwochenstundenaufwand auszustatten.

Zu § 14 Abs. 4 (Gruppengröße im Betreuungsteil):

Eine völlig freie Regelung über die Gruppengröße (im Betreuungsteil außerhalb der gegenstandsbezogenen Lernzeit) durch die Ausführungsgesetzgebung könnte zu Folgewirkungen auf die durch den Bund vorzusehenden Gruppengrößen führen.

Bei einer entwurfgemäßen grundsatzgesetzlichen Regelung über die Gruppengröße in der gegenstandsbezogenen Lernzeit kann die Ausführungsgesetzgebung die Mindestzahl mit zehn und die Höchstzahl mit 15 Schülern festlegen, weshalb durchschnittliche Gruppengrößen von unter 15 Schülern möglich sind. Dies kann Einfluß auf die vom Bund vorzusehenden Gruppengrößen haben.

Es wäre im Zusammenhang mit den Regelungen über die Gruppengröße klarzustellen, daß die erforderlichen Schülerzahlen für jeden Wochentag gesondert zu ermitteln sind, weil ja bei getrennter Abfolge auch die Teilnahme am Betreuungsteil auf einzelne Wochentage beschränkt sein kann. Eine andere als eine tageweise Betrachtung könnte de facto zu Kleinstgruppen führen.

Im § 14 Abs. 4 sollte es im letzten Satz lauten "... und die Höchstzahl der angemeldeten Schüler 19 nicht unterschreiten ...".

Dies ist deshalb erforderlich, weil sonst Gruppen mit sechs Schülern bestehen könnten.

Zu § 35 Abs. 5 (ganztägige Unterstufe der AHS):

Die Regelung des neuen § 35 Abs. 5 schließt die Tagesschulheime an Oberstufen (BG, RG, BORG usw.), den offenen Studiersaal an berufsbildenden Schulen und den Schulversuch Tagesschulheim im

- 8 -

berufsbildenden Schulwesen von der Regelung ganztägiger Schulformen aus.

Für diese Schulformen werden nämlich die Stunden in unbeschränkter Anzahl im Gegenwert von 2:1 angerechnet; in der Unterstufe stehen hier nur 5 WE zur Verfügung.

Eine Gleichbehandlung erscheint zweckmäßig und wäre kostengünstiger.

Zu § 43, § 57, § 71, § 100, § 108 und § 119 Abs. 7

(Klassenschülerzahl):

Durch den durch die geplante Neuregelung vorgesehenen Entfall der bisherigen Abs. 2 bis 4 besteht die Gefahr einer erheblichen Ausweitung der Gruppenbildungen der Wahlpflichtgegenstände.

§ 8b (vgl. Z 7 des Entwurfes) ist kein gleichwertiges Korrektiv zu den entfallenden Bestimmungen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 8b).

Außerdem sind die nunmehr entfallenden Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 als Subsidiärbestimmungen für die Anwendung der Regellehrpläne notwendig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
BACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

